

053

83

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 13/64

Verkündet am

16. Dezember 1964

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rabbiners Moses F. [REDACTED], H. [REDACTED],
R. [REDACTED] H. [REDACTED] Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagte

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Juni 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Kläger hat am 24. November 1956 Entschädigungsansprüche angemeldet. Hinsichtlich seines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen hat er angegeben, er sei in einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Stelle geschädigt worden und habe einen Ausfall an

Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. Oktober 1952 erlitten. Zur Begründung dieses Anspruchs hat er angegeben, daß er ein Jahresbruttogehalt von 6.600 RM als Rabbiner bezogen habe. Diese Stellung habe er infolge nationalsozialistischer Verfolgung verloren. Er erhalte jetzt ab 1. Dezember 1952 eine monatliche Pension von 440,53 DM und beanspruche in diesem Verfahren Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Februar 1936 bis 30. September 1952. Bei der Festsetzung seiner Pension ist die zuständige Behörde davon ausgegangen, daß der Kläger wie in den ihr vorliegenden Vergleichsfällen vor seiner Verfolgung ein Bruttoeinkommen von jährlich 6.608 RM gehabt habe. Nachdem der Kläger seinen Anspruch in der oben angegebenen Weise spezifiziert hatte, hat er darauf hingewiesen, daß er seinen Antrag für entscheidungsreif halte. Mit Bescheid vom 28. Februar 1959 hat der Regierungspräsident in Düsseldorf dem Kläger für Schaden im Dienst bei einer Religionsgesellschaft eine Kapitalentschädigung in Höhe von 20.410,39 DM zugesprochen. Die Entschädigungsbehörde hat festgestellt, daß für den Kläger bis zum 31. Oktober 1936 bei der Sozialversicherung Beitragsmarken entsprechend einem Monatsgehalt von 200 bis 300 RM geklebt worden sind. Sie hat in dem Bescheid ausgeführt, der Kläger habe angegeben, daß er bis zum Zeitpunkt der Schädigung ein ungekürztes Gehalt von 350 RM monatlich erhalten habe. Diesen Betrag hat sie gemäß § 106 BEG der Berechnung der Entschädigung zugrundegelegt. Die dem Bescheid beigegebene Rechtsmittelbelehrung war unvollständig, sie enthielt keine Angaben über den durch § 195 Abs. 2 Nr. 3 BEG vorgeschriebenen Inhalt der Klagschrift. Mit Schreiben vom 26. August 1959, eingegangen am 28. August 1959, hat der Kläger



bei dem Regierungspräsidenten geltend gemacht, daß er außer dem Berufsschaden, den er im öffentlichen Dienst erlitten habe und für den er durch den Bescheid vom 28. Februar 1959 entschädigt worden sei, einen weiteren Berufsschaden durch Verlust einer nebenamtlichen Tätigkeit als Aufsichtsbeamter bei einer Margarinefabrik erlitten habe. In einer gleichzeitig eingereichten eidesstattlichen Versicherung hat der Kläger erklärt, er habe für diese Tätigkeit keine feste Vergütung bekommen. Diese habe sich nach dem jeweiligen Umsatz der Firma gerichtet und durchschnittlich etwa 150 bis 200 RM monatlich betragen. Wenn man dieses Einkommen zu seinem Gehalt als Rabbiner in Höhe von 350 RM monatlich hinzurechne, ergebe sich das von ihm in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 21. Oktober 1956 genannte gesamte Jahreseinkommen von 6.600 RM. Er habe den Anspruch wegen des Verlustes dieser Nebentätigkeit in dem Beamtenpensionsverfahren nicht geltend gemacht, weil es sich insoweit nicht um eine pensionsfähige Stellenzulage gehandelt habe. Mit Bescheid vom 21. September 1960 hat der Regierungspräsident in Düsseldorf den vom Kläger geltend gemachten weiteren Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen abgelehnt, da der Kläger schon eine Entschädigung im beruflichen Fortkommen erhalten habe. Eine weitere Entschädigung für diesen Schaden sei für den gleichen Schadenszeitraum, für den der Kläger bereits entschädigt worden sei, nicht möglich.

Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage verfolgt der Kläger den vor der Entschädigungsbehörde geltend gemachten Anspruch weiter. Er hat darauf verwiesen, daß dieser Anspruch durch den

eben genannten Bescheid abgelehnt worden sei, mit der Begründung, daß er durch den Bescheid vom 28. Februar 1959 bereits eine Entschädigung erhalten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klage ausdrücklich nur gegen den Bescheid vom 21. September 1960 gerichtet ist. Dieser Bescheid sei ergangen, nachdem der Kläger nach dem Bescheide vom 28. Februar 1959 mit neuem Vortrag auch eine Benachteiligung in einer nebenberuflich ausgeübten Tätigkeit im privaten Dienst geltend gemacht habe. Diesen Anspruch habe er im Wege der Gegenvorstellungen gegen den erstinstanzlichen Bescheid nachgeschoben. Der hierauf ergangene Zweitbescheid sei nicht anfechtbar. Das Entschädigungsverfahren sei zwar bei der Entschädigungsbehörde noch nicht abgeschlossen gewesen und der Kläger hätte neue selbständige Ansprüche nachschieben können. Es handle sich hier aber nicht darum, daß er einen neuen selbständigen Anspruch nachgeschoben habe, denn der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen

ein einheitlicher Schadensanspruch, für den auch nur eine einheitliche Entschädigung gewährt werden könne.

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob die Klagschrift auch als gegen den Erstbescheid gerichtet angesehen werden könne. Es hat ausgeführt, auch gegen diesen Bescheid stehe dem Kläger kein Anfechtungsrecht zu. Dem Kläger sei durch diesen Bescheid alles zugesprochen worden, was er beantragt habe. Er sei daher durch den Erstbescheid nicht beschwert und er könne nach § 210 BEG keine weitergehenden Ansprüche mit der Klage geltend machen. Die für die Klage erforderliche Beschwer könne nicht dadurch geschaffen werden, daß der Kläger mit der Klage etwas begehrt, was er in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde noch nicht begehrt hatte.

Die vom Kläger hiergegen gerichtete Revision ist begründet.

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß der Kläger durch den ersten Bescheid nicht alles erhalten hat, was er für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen beansprucht hatte. Der Kläger hatte bei der Anmeldung seiner Entschädigungsansprüche angegeben, daß er im öffentlichen und im privaten Dienst geschädigt worden sei. Er hatte angegeben, daß er als Rabbiner ein Gehalt von jährlich 6.600 RM bezogen habe. Dabei hat er darauf hingewiesen, daß dieses Einkommen auch bei der Berechnung seines Ruhegehalts von der zuständigen Behörde zugrundegelegt worden sei. Die Entschädigungsbehörde hat jedoch für die Berechnung der dem Kläger zustehenden Kapitalentschädigung für den Schaden, den er im Dienst der Religionsgesellschaft er-

litten hat, nur ein monatliches Einkommen von 350 RM zugrundegelegt. Sie hat bemerkt, daß sie damit den eigenen Angaben des Klägers folge. Die Revision rügt, daß sich aus den Akten nicht ergebe, daß der Kläger eine solche Angabe gemacht habe. Dieses mag auf sich beruhen. Der Kläger hat in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 26. Juni 1959 erläutert, daß er als Rabbiner monatlich 350 RM bezogen habe und aus einer anderen Tätigkeit, die gleichfalls mit seinem religiösen Amt zusammenhing, weitere 150 bis 200 RM monatlich. Da der Kläger in dem vorangegangenen Verfahren seine Bezüge bereits mit 6.600 RM jährlich angegeben hatte, hätte er eine höhere als die ihm durch den Bescheid gewährte Entschädigung mit einer Klage geltend machen und zu ihrer Begründung das vortragen können, was er in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 26. Juni 1959 angegeben hatte. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Bescheid vom 28. Februar 1959 nicht anfechtbar gewesen sei, ist irrig.

Die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Klage ist auch zulässig. Nach § 210 BEG kann der Antragsteller Klage erheben, soweit durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden war. Der Kläger hat in seiner Klage ausgeführt, daß der mit der Klage geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden sei. Er hat dafür sowohl auf den ersten als auch auf den zweiten Bescheid verwiesen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Klage kommt es allein darauf an, daß dem im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde geltend gemachten Anspruch durch den ersten Bescheid nicht voll entsprochen worden war. Denn der zweite Bescheid war nicht in dem durch das BEG regel-

Verfahren ergangen. Er konnte daher nicht die Grundlage für eine Klage nach § 210 BEG bilden. Daß der Kläger in seiner Klagschrift auch auf diesen Bescheid verwiesen hat, macht seine Klage nicht unzulässig. Denn es ist aus ihr klar ersichtlich, daß er mit der Klage eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen geltend machen wollte, die ihm von der Entschädigungsbehörde nicht gewährt worden war, weil sie von einem geringeren als dem von ihm angegebenen Einkommen ausgegangen war.

Die Klage ist auch rechtzeitig erhoben. Die Frist für ihre Erhebung ist durch die Zustellung des ersten Bescheides nicht in Lauf gesetzt worden, da die Rechtsmittelbelehrung, die der Bescheid enthielt, unzulänglich war. Es fehlte die Angabe darüber, welchen Inhalt die Klage haben mußte (IM BEG § 195 Nr. 2). Der Kläger hat auch sein Recht, Klage zu erheben, am 21. April 1961, als die Klage dem beklagten Land zugestellt wurde, nicht verwirkt. Eine Verwirkung wäre nur eingetreten, wenn ungeachtet der unzulänglichen Rechtsmittelbelehrung von dem Kläger hätte verlangt werden können, die Klage früher zu erheben, und wenn das beklagte Land dadurch, daß die Klage nicht erhoben worden war, in den berechtigten Glauben versetzt worden war, der Kläger wolle sich mit dem ergangenen Bescheid begnügen und keine weiteren Ansprüche mehr geltend machen. An beidem fehlt es hier. Der Kläger hat innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des ersten Bescheides bei der Entschädigungsbehörde weitergehende Ansprüche für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Daraus konnte die Entschädigungsbehörde entnehmen, daß er sich mit der ihm gewährten Entschädigung nicht

begnügen wollte. Damit, daß der Kläger nicht durch die unzulängliche Rechtsmittelbelehrung gehindert worden sei, rechtzeitig Klage zu erheben, kann die Verwirkung nicht gerechtfertigt werden. Das gilt hier um so weniger, als es im Jahre 1959 vielleicht noch zweifelhaft sein konnte, wie die Entschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen zu erfolgen hatte, wenn ein Verfolgter zugleich im öffentlichen Dienst und im privaten Dienst geschädigt war. Überdies war auch im vordruckten Antragsformular nach beiden Schadensarten getrennt gefragt worden, es konnte deshalb die Meinung bestehen, daß auch jeder Schaden einzeln entschädigt werde und auch über beide Schäden durch einen besonderen Teilbescheid entschieden werden könnte. Der erkennende Senat hat erstmals in dem Urteil vom 18. Mai 1960 (LM BEG 1956 § 102 Nr. 7) Gelegenheit gehabt, auszuführen, daß auch in diesen Fällen nur eine einheitliche Entschädigung zu gewähren und wie sie zu berechnen sei.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs.1 BEG.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf